

Im Juni legte die Ombudsfrau des Windsbacher Knabenchores, Ulrike Winkler von Mohrenfels, einen Bericht über Misshandlungen im Evang.-Luth. Studienheim vor. Dieser Bericht wurde an das Kuratorium von Chor und Studienheim, an die Leiterin des Landeskirchenamtes, die Juristin Dr. Karla Sichelschmidt, an Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, an den zuständigen Oberkirchenrat Michael Martin sowie an den mit der staatlichen Heimaufsicht für Windsbach betrauten Ministerialbeauftragten Hubert Lepperdinger (Augsburg) weitergeleitet. Für die Dokumentation im Windsbacher Magazin verfasste Frau Winkler von Mohrenfels die folgende Zusammenfassung. Da die Meldungen und Berichte von Betroffenen ein sehr unterschiedliches Bild von den Praktiken der 50er und 60er Jahre zeichnen, liegt ein Schwerpunkt ihres Beitrages auf der Frage, wie es zu so unterschiedlichem Erinnern kommt. Den Abschluss ihrer Arbeit bildete ein nicht-öffentlicher »Runder Tisch« am 9. Juli, zu dem sich über 20 Betroffene der 50er und 60er Jahre zusammenfanden.

Unterschiedliches Erinnern

Psychologin legt Abschlussbericht vor // Von Ulrike Winkler von Mohrenfels

Im Frühjahr 2010 wurde in Zeitungsartikeln wiederholt über physische und psychische Misshandlungen und sexuellen Missbrauch in deutschen Internaten berichtet. Die Internatsleitung des Windsbacher Knabenchores reagierte auf die ersten Presseberichte und bat mich, als externe Psychologin und »Ombudsfrau« zur Verfügung zu stehen, an die sich mögliche Betroffene aus dem Windsbacher Internat wenden könnten.

Als kurz darauf Zeitungsartikel über einen ehemaligen Windsbacher Schülers mit massiven Vorwürfen gegen die Internats- sowie die Chorleitung der 60er Jahre erschienen, liefen schnell die ersten Berichte bei mir ein.

Die Berichte stammen aus den drei Jahrzehnten nach der Wiedereröffnung des »Pfarrwaisenhauses« im Jahr 1946 und der bald darauf erfolgten Chorgründung. Während zwanzig Anrufer überhaupt nicht verstehen konnten, wovon die Zeitungen schrieben, und selbst auch keinen unzulässigen Übergriffen ausgesetzt waren, sprachen 26 Ehemalige von physischer und psychischer Gewalt in ihrer Schulzeit. Manche waren

zwar nicht selbst betroffen und haben deshalb auch keine schlechten Erinnerungen an Windsbach. Sie erinnern sich aber daran, dass Mitschüler Opfer von Gewalt wurden. Andere erzählten von klarer Gewalt gegen sie selbst. Die Schilderungen dieser Erlebnisse waren dabei stets sehr klar, zeitlich und örtlich sehr gut eingegrenzt und meist auch sehr differenziert. Mancher konnte auf den Tag genau benennen, wann, von wem und weshalb ihm Gewalt angetan wurde. Das sind starke Indikatoren für die Stichhaltigkeit der Erinnerungen und die Glaubwürdigkeit der Erzählungen.

Wie kann es zu so unterschiedlichen Wahrnehmungen von Personen und Situationen kommen? Dafür gibt es verschiedene Erklärungen. So fanden manche der geschilderten Übergriffe nicht in der Öffentlichkeit statt, sondern hinter verschlossenen Türen oder vor wenigen Zeugen. Andere Mitschüler bekamen es also nicht oder nur in Ansätzen mit. Auch lebten nicht alle, die sich meldeten, selbst im Internat. Einige waren nur in der Schule mit den Internatskindern zusammen und erfuhren von ihnen, was geschehen war.

Selbst Internatsschüler machten nicht alle die gleichen Erfahrungen. Sie lebten in verschiedenen Gruppen, waren in verschiedenen Schlafsälen untergebracht, arbeiteten in unterschiedlichen Studiersälen. Nicht alle waren Chorsänger. So hatten sie mit verschiedenen Erziehern, Hilfserziehern und – je nachdem, wann sie in Windsbach waren – mit verschiedenen Direktoren zu tun.

Familiärer Hintergrund

Eine wichtige Rolle bei der Bewertung der Ereignisse spielt der familiäre Hintergrund der Betroffenen. Einige wurden auch zu Hause sehr streng erzogen. Andere kamen aus einem behüteten Umfeld, in dem sie eine liebevolle und gewaltfreie Erziehung genossen hatten.

Nicht zuletzt kam es auf die Persönlichkeit des Kindes an. Ehemalige, die sich als sensible Kinder beschrieben, litten stark unter der Lieblosigkeit, die sie im Internatsleben empfanden. Ein Anrufer sprach von »emotionaler Kälte«, die im Internat herrschte und unter der er enorm litt. Ehemalige, die von sich selbst behaupteten, »aufmüßig« oder »renitent« gewesen zu sein, waren häufiger körperlichen Strafen ausgesetzt als angepasste, nicht (zu) sensible Buben.

Die Sprachwahl, mit der am Telefon oder in den Zuscritten über den Internatsalltag der 50er und 60er Jahre berichtet wurde, sagt eine Menge über das Erleben aus. So erzählten alle vom »Verhör«, bei dem jüngere Buben am Nachmittag nach der Studierzeit durch größere Schüler, die »Verhörer«, abgefragt wurden. Diese »Verhörer« konnten bei Fehlern oder Nichtwissen Kopfnüsse oder Ohrfeigen verteilen. Sie übernahmen damit die Methoden, die sie bei den Erziehern (Präfekten) sahen. Beim »Trieb« handelte es sich um den täglichen Spaziergang. Die Jüngeren wurden in die Mitte genommen, vorne und hinten liefen die Größeren und passten auf. Manche Jüngere fühlten sich ihrem »Verhörer« schutzlos ausgeliefert, empfanden sich beim »Trieb« wirklich von den Großen »getrieben«. Auch das

Auftreten der Kleinen in der Öffentlichkeit wurde von den Größeren kontrolliert und gegebenenfalls durch Kopfnüsse, Ohrfeigen oder Schläge kommentiert.

Der physischen und psychischen Gewalt war man nach den Schilderungen vor allem in den ersten Jahren ausgesetzt, im Alter von etwa 10 bis 12 Jahren. In diesem Zeitraum musste man im Schlafsaal mit ca. 16 anderen Jungen schlafen. Hier waren Präfekten und Hilfspräfekten für die Ordnung zuständig. Diese hatten meist keine pädagogische Ausbildung. Sie griffen zum Teil mit Härte durch. So konnte es kommen, dass Hilfspräfekt H. das »Gute-Nacht-Sagen« im Schlafsaal mit Schlägen begleitete oder Erzieherin S. Ohrfeigen und Kopfnüsse verteilte. Ein Schüler wurde von einem Präfekten mit dem Stahllineal auf den nackten Po grün und blau geschlagen, so dass er tagelang nicht sitzen konnte. Präfekt K. prügelte im Studiersaal so lange auf einen Jungen ein, bis die Mitschüler ihn anflehten, doch aufzuhören.

Hang zur Perfektion

Über die Person von Chorgründer Hans Thamm waren sich – unabhängig von den persönlichen Erfahrungen – alle, die sich bei mir meldeten, einig: Sie beschrieben ihn als eine Persönlichkeit mit dem Hang zur Perfektion. Um seine hohen musikalischen Ziele zu erreichen, griff er streng und rigoros durch. Er war ein sehr eindrucksvoller, Ehrfurcht gebietender Mann. Wenn ein großes Konzert bevorstand, konnte er gereizt agieren. Ehemalige berichten von verbalen Demütigungen, von Beschimpfungen und auch von Schlägen vor dem gesamten Chor. Einen Jungen soll Thamm geohrfeigt haben, weil er zu spät zum Unterricht kam, einen anderen, weil er im Stimmbruch war und manche hohen Töne nicht mehr traf. Bei vielen hat Thamm aber auch heute noch einen hohen ideellen Stellenwert. Sie haben musikalisch sehr viel von ihm gelernt, sind auch persönlich stark von ihm geprägt und verdanken ihm viel.

Gewalt in der Erziehung

Geschichtliche und rechtliche Anmerkungen von Dr. Max Liedtke

In der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 verpflichteten sich die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder »vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung ... zu schützen.« Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Verpflichtung im Jahre 2000 u.a. durch die Änderung des Absatzes 2 des § 1631 BGB gesetzlich umgesetzt: »Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.« Man kann natürlich darüber streiten, was genau denn »gewaltfreie Erziehung« heißt. Aber mit der UN-Kinderrechtskonvention sind erstmals in der Geschichte der Menschheit weltweit Maßstäbe vorgegeben, die im tiefsten Sinne menschenwürdige Orientierungspunkte der Erziehung sind.

Ein weiter Weg für die Menschheit

Die Menschheit musste einen weiten Weg gehen, bis diese Maßstäbe formuliert werden konnten. In der gesamten Menschheitsgeschichte war Gewalt das dominante Mittel, um Konflikte (auch erzieherische Konflikte) zu lösen. Man muss davon ausgehen, dass mindestens bis Mitte des 20. Jahrhunderts wohl jeder Mensch in Kindheit (und Jugend) körperliche Züchtigung durch Eltern (oder Lehrer) erfahren hat.

Dafür lassen sich verschiedene Gründe ausmachen. Gewalt ist zunächst die einfachste und schnellste Lösung bei Konflikten. Verzicht auf Gewalt ist die schwierigere Lösung. Man muss in größerem Maße Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse, die Rechte, die Würde des Partners (des Kindes), man muss Kennt-

nisse haben über diese Bedürfnisse, man muss wissen, wie man Konflikte umgehen, auffangen oder mindern kann, man muss über ein hohes Maß an Selbstkontrolle verfügen. Der Mensch hat Jahrtausende gebraucht, um wenigstens ein Mindestmaß der erforderlichen anthropologischen und psychologischen Kenntnisse zu erwerben und entsprechende Formen des Umgangs zu entwickeln. Zweitens: Es gab außerordentlich starke Traditionen, durch die die körperliche Züchtigung der Kinder religiös legitimiert, wenn nicht gar empfohlen wurde. Das Christentum beruft sich hier in erster Linie auf das alttestamentliche Buch der Sprüche. Im Hebräer-Brief kommt diese Tradition ausdrücklich in das Neue Testament. Ihre Dauerhaftigkeit und Wirksamkeit ist noch aktuell belegbar. In den Südstaaten der USA zum Beispiel, dem sogenannten „Bibelgürtel“, ist mit Berufung auf die biblische Tradition körperliche Züchtigung in Elternhaus und Schule bis heute gerechtfertigt und erlaubt.

Züchtigung vor 200 Jahren untersagt

In Bayern wurde den Lehrern mit der Verordnung vom 20. Mai 1815, also vor fast 200 Jahren, die körperliche Züchtigung der Kinder untersagt: »Es kann nicht zugegeben werden, daß die Lehrer und Lehrerinnen ... sich wieder, wie ehemals, der Rute oder eines Stäbchens zur Bestrafung ... (der) Schulkinder bedienen.« Diese Verordnung spiegelt das pädagogische Denken, das von Immanuel Kant ausging und in Bayern insbesondere von dem evangelischen Pfarrer Heinrich Stephani vertreten wurde. Stephani war von 1811 bis 1817 Kreisschulrat des Rezatkreises mit Sitz in Ansbach. Die Verordnung ist ein leuchtender Markstein in der bayerischen Schulgeschichte, wenn

sie sich zunächst auch nicht dauerhaft durchsetzen konnte. Sie wurde vielfach ignoriert und »gewöhnheitsrechtlich« unterlaufen. Spätestens 1857 war die Anwendung einer körperliche Züchtigung (»selbstverständlich in den gehörigen Grenzen«) den Lehrern auch ausdrücklich »als ein aus dem Erziehungsrechte entspringendes Recht« wieder zuerkannt. Aber in der pädagogischen und politischen Diskussion blieb dieses »Recht« seither immer umstritten und in lebhafter Diskussion.

Langwieriger Streit

Ein Beispiel für den langwierigen Streit um die körperliche Züchtigung ist gerade der Zeitraum nach dem Zweiten Weltkrieg. Der bayerische Kultusminister Franz Fendt (SPD) hatte als Signal eines humanen Neubeginns von Erziehung und Schule im Jahr 1946 alle Formen körperlicher Züchtigungen in den Schulen verboten. Einem nicht geringen Teil der Lehrerschaft erschien diese Verordnung als zu weitgehend, weil insbesondere in den frühen Nachkriegsjahren die Unterrichtssituation außerordentlich schwierig war. Auch von Seiten der Elternschaft wurde die Verordnung scharf kritisiert. Fendts Nachfolger als Kultusminister, Alois Hundhammer (CSU), hob die Verordnung deshalb schon ein Jahr später wieder auf, nachdem sich in einer bayernweiten Elternbefragung 61,2 Prozent der Eltern für die Beibehaltung der schulischen Prügelstrafe ausgesprochen hatte. 1954 wurde durch Kultusminister August Rucker die körperliche Züchtigung erneut verboten. Aber auch dieses Verbot wurde vielfach unterlaufen. Obgleich auch das Bundesverfassungsgericht bereits 1972 in einem vielbeachteten Verfahren entschieden hatte, dass die körperliche Züchtigung gegen die Verfassung verstoße, stellte das Bayerische Oberlandesgericht noch 1979 fest, dass »im Gebiet des Freistaates Bayern ... ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht« bestehe. Erst 1980 wurde die körperliche Züchtigung an bayerischen Schulen endgültig untersagt.

Internate waren in der gesamten Diskussion immer ein Sonderfall. Die Kinder sind dort ja ganztätig untergebracht. Die Leiter und Erzieher übernehmen für die Zeit des Internatsaufenthaltes vertraglich von den Eltern das Recht und die Pflicht, für die Person des Jugendlichen zu sorgen. Deswegen konnte es in der Praxis immer wieder Unsicherheiten geben, ob und inwieweit das Erziehungspersonal eines Internates am elterlichen Züchtigungsrecht, das bis zur Änderung des BGB im Jahre 2000 galt, »partizipierte«. Es gab für die Internatserziehung auch kein so dichtes Netz gerichtlicher Entscheidungen, an dem der einzelne Erzieher sein Verhalten hätte orientieren können, wie das im Bereich der öffentlichen Schulen der Fall war. Trotz dieser zugestandenen Unsicherheiten meine ich aber, dass eine körperliche Züchtigung nach 1972 (Termin der Entscheidung des BVerfG) ein schwereres juristisches (und wohl auch moralisches) Gewicht hat, als vor diesem Termin.

Diplom-Psychologin **Ulrike Winkler von Mohrenfels** arbeitet nach Stationen in in der psychiatrischen Klinik mit Poliklinik der Universität Erlangen-Nürnberg und in der Kinderklinik Erlangen als selbständige Psychologin und Gutachterin mit dem Schwerpunkt Kinderpsychologie.

Prof. em. Dr. Max Liedtke war von 1973 bis zu seiner Emeritierung 1999 Lehrstuhlinhaber für Pädagogik an der Universität Erlangen-Nürnberg. Einen seiner Forschungsschwerpunkte bildet die Historische Pädagogik.